Nr.	GOStVV alt	GOStVV neu
1	§ 8 Einberufung und Leitung der Sitzung	§ 8 Einberufung und Leitung der Sitzung
	Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Die Einberufung muss innerhalb einer Woche erfolgen, sobald dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände beantragt wird. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.	Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Die Einberufung muss innerhalb einer Woche unverzüglich erfolgen, sobald dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände beantragt wird. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
2	Nicht vorhanden	§ 9 a Sitzungsende
		 (1) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung endet spätestens um 21 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann während der Sitzung mit Stimmenmehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen.
3	§ 14 Worterteilung, Redezeit	§ 14 Worterteilung, Redezeit
	(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei wichtigen Beratungsgegenständen kann sie oder er abweichend davon die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner nach der Größe der Fraktionen bestimmen.	(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei wichtigen Beratungsgegenständen kann sie oder er abweichend davon die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner nach der Größe der Fraktionen bestimmen.
	(2) Die Gesamtredezeit beträgt, soweit interfraktionell nicht anderweitige Absprachen getroffen wurden, grundsätzlich 15 Minuten je Fraktion, Gruppe und Einzelstadtverordneter oder Einzelstadtverordnetem. Die einzelnen Redebeiträge dürfen in der Regel max. 5 Minuten dauern. Bei Haushaltsberatungen kann jede Fraktion oder Gruppe zusätzlich für ein Mitglied bis zu 30 Minuten Redezeit beanspruchen. Im Übrigen kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Stadtverordnetenversammlung ohne Absprache die Redezeit verlängern oder verkürzen.	(2) Die Gesamtredezeit je Tagesordnungspunkt beträgt, soweit interfraktionell nicht anderweitige Absprachen getroffen wurden, grundsätzlich 15 Minuten je Fraktion, 10 Minuten je Gruppe und 5 Minuten je 15 Minuten je Fraktion, Gruppe und Einzelstadtverordneter oder Einzelstadtverordnetem. Die einzelnen Redebeiträge in einem Tagesordnungspunkt (Fraktionen jeweils max. 3 Redebeiträge, Gruppen jeweils max. 2 Redebeiträge und Einzelstadtverordnete jeweils max. 1 Redebeitrag) dürfen in der Regel jeweils max. 5 Minuten dauern und die nicht genutzte Zeit verfällt. Bei Haushaltsberatungen kann jede Fraktion zusätzlich für ein Mitglied bis zu 20 Minuten Redezeit, für jede Gruppe zusätzlich für ein Mitglied bis zu 10 Minuten Redezeit und jede Einzelstadtverordnete oder jeder

		Einzelstadtverordneter zusätzlich bis zu 5 Minuten Redezeit beanspruchen. Bei Haushaltsberatungen kann jede Fraktion oder
		Gruppe zusätzlich für ein Mitglied bis zu 30 Minuten Redezeit
		beanspruchen. Im Übrigen kann für einzelne
		Verhandlungsgegenstände die Stadtverordnetenversammlung ohne
		Absprache die Redezeit verlängern oder verkürzen. Die Begründung
		der Dringlichkeit sowie die Zustimmung oder die Ablehnung der
		Dringlichkeit, nach § 12 Abs. 3 GOStVV, kann jede Fraktion, jede
		Gruppe und jede Einzelstadtverordnete oder jeder
		Einzelstadtverordneter innerhalb von 3 Minuten begründen.
	(3) Will die Stadtverordnetenvorsteherin oder der	(3) Will die Stadtverordnetenvorsteherin oder der
	Stadtverordnetenvorsteher - abgesehen von kurzen Erläuterungen -	Stadtverordnetenvorsteher - abgesehen von kurzen Erläuterungen -
	selbst zum Gegenstand sprechen, so hat sie oder er solange den	selbst zum Gegenstand sprechen, so hat sie oder er solange den
	Vorsitz abzugeben.	Vorsitz abzugeben.
	(4) Die Mitglieder des Magistrats müssen in der Regel außerhalb der	(4) Die Mitglieder des Magistrats müssen in der Regel außerhalb der
	Redeliste zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden (§ 24	Redeliste zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden (§ 24
	Stadtverfassung).	Stadtverfassung).
	(5) Wird Rederecht vom Migrationsrat in der	(5) Wird Rederecht vom Migrationsrat in der
	Stadtverordnetenversammlung gefordert, bedarf es vorab eines	Stadtverordnetenversammlung gefordert, bedarf es vorab eines
	mehrheitlichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.	mehrheitlichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
4	§ 16 Die Rede	§ 16 Die Rede
	Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag.	Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich können im freien
	Sie können hierzu Aufzeichnungen benutzen. Eine Rednerin oder ein	Vortrag sprechen und Sie können hierzu Aufzeichnungen benutzen.
	Redner kann nur durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den	Eine Rednerin oder ein Redner kann nur wird durch die
	Stadtverordnetenvorsteher nach Maßgabe der §§ 14 und 54 dieser	Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher nach
	Geschäftsordnung unterbrochen werden oder wenn sie oder er sich	Maßgabe der §§ 14 und 54 dieser Geschäftsordnung unterbrochen,
	nicht an die Sache hält. Fügt sich die Rednerin oder der Redner den Anordnungen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des	werden oder wenn sie oder er sich nicht an die Sache hält. Fügt sich die Rednerin oder der Redner den Anordnungen der
	Stadtverordnetenvorstehers nicht, so kann sie oder er der Rednerin	Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers
	oder dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Entscheidung ist	nicht, so kann sie oder er der Rednerin oder dem Redner das Wort
	die Anrufung der Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache	entziehen. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der
	zulässig.	Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache zulässig.
5	§ 18 Persönliche Bemerkungen	§ 18 Persönliche Bemerkungen
	Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen	Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen
	worden ist, kann zu einer persönlichen Bemerkung das Wort nach	worden ist, kann zu einer persönlichen Bemerkung das Wort nach

	Schluss oder Vertagung der Beratung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand erhalten. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre oder seine Person vorgenommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.	Schluss oder Vertagung der Beratung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand erhalten. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre oder seine Person vorgenommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
6	§ 28 Wahlvorschläge	§ 28 Wahlvorschläge
	Bei Wahlen, für die die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, wird zunächst ein Wahlaufsatz gebildet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann Wahlvorschläge einbringen. Sobald die Liste geschlossen ist, bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Vorgeschlagenen. Ihre Namen werden mit Nummern versehen. Wahlvorschläge sind spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher in elektronischer Form zu übermitteln und in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen anzuzeigen.	Bei Wahlen, für die die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, wird zunächst ein Wahlaufsatz gebildet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann Wahlvorschläge einbringen. Sebald die Liste geschlossen ist, bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Vorgeschlagenen. Ihre Namen werden mit Nummern versehen. Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, werden alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge erfasst. Wahlvorschläge sind spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Stadtverordnetenvorsteher in elektronischer Form zu übermitteln und in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen anzuzeigen.
7	§ 29 Stimmzettel	§ 29 Stimmzettel
	 (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat aus dem Wahlaufsatz die Nummern der Vorgeschlagenen, für die es sich entscheidet, auf seinem Stimmzettel zu verzeichnen. Der Vorstand ordnet mit zwei weiteren Stadtverordneten die Stimmzettel. (2) Ungültig sind Stimmzettel, die 1. keine Nummer, 	(1) Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. Die farbliche Markierung der Stimmabgabe soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, werden alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat aus dem Wahlaufsatz die Nummern der Vorgeschlagenen, für die es sich entscheidet, auf seinem Stimmzettel zu verzeichnen. Der
	2. eine oder mehrere nicht lesbare Nummern,	Vorstand ordnet mit zwei weiteren Stadtverordneten die Stimmzettel.
	 mehr Nummern als Personen zu wählen sind oder dieselben Nummern mehrmals enthalten. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorstand mit den hinzugezogenen zwei Stadtverordneten. 	(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch klar erkennbare Kennzeichnung an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Ungültig sind Stimmzettel, die

		1.keine Nummer,
		2. eine oder mehrere nicht lesbare Nummern,
		3. mehr Nummern als Personen zu wählen sind oder
		4. dieselben Nummern mehrmals
		enthalten. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorstand
		mit den hinzugezogenen zwei Stadtverordneten.
8	§ 30 Wahlergebnis	§ 30 Wahlergebnis
	(1) Gewählt ist diejenige Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zieht.	(1) Gewählt ist diejenige Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zieht. Sind für die Wahl die Grundsätze des Verhältniswahlrechts maßgeblich, findet auf die Auszählung das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu ziehende Los (§ 34 Stadtverfassung). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zieht.
9	(2) Sind mehrere Personen zu wählen, ist aber nicht für alle eine Stimmenmehrheit erzielt, so ist eine neue Liste aufzustellen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stellt diese aus den Namen derjenigen Personen zusammen, die bei der vorhergehenden Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Die neue Liste darf höchstens doppelt so viele Namen enthalten, als noch Personen zu wählen sind. Nur die in diese Liste Aufgenommenen sind wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Stadtverordnetenvorsteher zu ziehende Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen und wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.	(2) Sind mehrere Personen zu wählen, ist aber nicht für alle eine Stimmenmehrheit erzielt, so ist eine neue Liste aufzustellen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stellt diese aus den Namen derjenigen Personen zusammen, die bei der vorhergehenden Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Die neue Liste darf höchstens doppelt so viele Namen enthalten, als noch Personen zu wählen sind. Nur die in diese Liste Aufgenommenen sind wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu ziehende Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen und wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.
	Über jede Sitzung ist von der Leiterin oder dem Leiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung kann darüber hinaus	Über jede Sitzung ist von der Leiterin oder dem Leiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der die insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung kann darüber hinaus

ausführliche Niederschriften über die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung anfertigen lassen. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann einen Antrag auf Anfertigung einer ausführlichen Niederschrift zu einzelnen Verhandlungsgegenständen stellen. Ergebnisniederschriften dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gefertigt werden. § 32 Einwendungen	ausführliche Niederschriften über die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung anfertigen lassen. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann einen Antrag auf Anfertigung einer ausführlichen Niederschrift zu einzelnen Verhandlungsgegenständen stellen. Ergebnisniederschriften dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gefertigt werden. § 32 Einwendungen
 (1) Die Niederschrift wird jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in der Form zugeleitet, wie die Einberufung erfolgt. (2) In jeder ordentlichen Sitzung ist zunächst die Niederschrift der vergangenen, gegebenenfalls auch die Niederschrift einer zwischenzeitlich stattgefundenen außerordentlichen Sitzung zu genehmigen. (3) Wird die Fassung der Niederschrift beanstandet, so beschließt die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob die beanstandete Stelle neu gefasst wird. 	 (1) Die Niederschrift wird jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in der Form zugeleitet, wie die Einberufung erfolgt. (2) In jeder ordentlichen Sitzung ist zunächst die Niederschrift der vergangenen, gegebenenfalls auch die Niederschrift einer zwischenzeitlich stattgefundenen außerordentlichen Sitzung zu genehmigen. (3) Wird die Fassung der Niederschrift beanstandet, so beschließt die Stadtverordnetenversammlung mit Stimmenmehrheit darüber, ob die beanstandete Stelle neu gefasst wird.
§ 34 Vorlagen Vorlagen, Anträge und Mitteilungen des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung werden in elektronischer Form übermittelt. Die genannten Unterlagen müssen spätestens elf Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Ratsinformationssystem freigeschaltet sein. Alle Vorlagen, Anträge und Mitteilungen werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und den Bremerhavener Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft in der Form zugeleitet, wie die Einberufung erfolgt und der Presse – soweit sie für öffentliche Behandlung bestimmt sind - in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.	§ 34 Vorlagen Vorlagen, Anträge und Mitteilungen des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung werden in elektronischer Form übermittelt. Die genannten Unterlagen müssen spätestens elf Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Ratsinformationssystem für die Verwaltung freigeschaltet sein. Alle Vorlagen, Anträge und Mitteilungen werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und den Bremerhavener Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft in der Form zugeleitet, wie die Einberufung erfolgt und der Presse – soweit sie für öffentliche Behandlung bestimmt sind - in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
§ 35 Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung (1) Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich	§ 35 Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung (1) Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich
	Stadtverordnetenversammlung anfertigen lassen. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann einen Antrag auf Anfertigung einer ausführlichen Niederschrift zu einzelnen Verhandlungsgegenständen stellen. Ergebnisniederschriften dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gefertigt werden. § 32 Einwendungen (1) Die Niederschrift wird jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in der Form zugeleitet, wie die Einberufung erfolgt. (2) In jeder ordentlichen Sitzung ist zunächst die Niederschrift der vergangenen, gegebenenfalls auch die Niederschrift einer zwischenzeitlich stattgefundenen außerordentlichen Sitzung zu genehmigen. (3) Wird die Fassung der Niederschrift beanstandet, so beschließt die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob die beanstandete Stelle neu gefasst wird. § 34 Vorlagen Vorlagen, Anträge und Mitteilungen des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung werden in elektronischer Form übermittelt. Die genannten Unterlagen müssen spätestens elf Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Ratsinformationssystem freigeschaltet sein. Alle Vorlagen, Anträge und Mitteilungen werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und den Bremerhavener Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft in der Form zugeleitet, wie die Einberufung erfolgt und der Presse – soweit sie für öffentliche Behandlung bestimmt sind - in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. § 35 Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung

- A Problem
- B Lösung
- C Alternativen
- D Auswirkungen des Beschlussvorschlags
- E Beteiligung/Abstimmung
- F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG
- G Beschlussvorschlag
- (2) Soweit sich aus einer Vorlage finanzielle Auswirkungen ergeben, sind diese unter dem Gliederungspunkt D aufzuführen. Außerdem ist soweit wie möglich darzustellen,
- 1. ob der Beschlussvorschlag personalwirtschaftliche Auswirkungen hat.
- 2. wie die Geschlechtergerechtigkeit sichergestellt wird (Genderprüfung),
- 3. welche klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen der Beschlussvorschlag hat,
- 4. ob ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise betroffen werden,
- 5. ob von dem Beschlussvorschlag die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung betroffen werden,
- 6. ob von dem Beschlussvorschlag die besonderen Belange des Sports betroffen werden,
- 7. ob bei einer besonderen örtlichen Betroffenheit eines Stadtteils die zuständige Stadtteilkonferenz informiert wurde und
- 8. ob die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert wurden.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 ist unter dem Gliederungspunkt E darzustellen, ob der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung den Migrationsrat angehört und die betreffende Angelegenheit mit ihm erörtert hat.

- A Problem
- B Lösung
- C Alternativen
- D Auswirkungen des Beschlussvorschlags
- E Beteiligung/Abstimmung
- F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG
- G Beschlussvorschlag
- (2) Soweit sich aus einer Vorlage finanzielle Auswirkungen ergeben, sind diese unter dem Gliederungspunkt D aufzuführen und dabei wie folgt zu gliedern:
- a) Belastung Haushalt lfd. Jahr / Folgejahre
- b) Einwerbung Drittmittel EU /Bund / Bremen
- c) prozentuale Anteile der Finanzierung
- d) Vorratsbeschluss.

Außerdem ist – soweit wie möglich – darzustellen,

- 1. ob der Beschlussvorschlag personalwirtschaftliche Auswirkungen hat
- a) übliche anerkannte Bedarfe
- b) Befristungen,
- 2. ob der Beschlussvorschlag durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter räumliche Auswirkungen hat
- a) Unterbringung im Raumbestand
- b) Neuanmietung von Räumen (insbesondere Kosten und Laufzeiten der Verträge),
- 23. wie die Geschlechtergerechtigkeit sichergestellt wird (Genderprüfung),
- 34. welche klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen der Beschlussvorschlag hat,
- 45. ob ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise betroffen werden,
- **56.** ob von dem Beschlussvorschlag die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung betroffen werden,

		67. ob von dem Beschlussvorschlag die besonderen Belange des Sports betroffen werden, 78. ob bei einer besonderen örtlichen Betroffenheit eines Stadtteils die zuständige Stadtteilkonferenz informiert wurde und 89. ob die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert wurden. (3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 5 ist unter dem Gliederungspunkt E darzustellen, ob der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung den Migrationsrat angehört und die betreffende Angelegenheit mit ihm erörtert hat.
	(4) Eine Vorlage muss einen oder mehrere Beschlussvorschläge enthalten. Der Beschlussvorschlag muss aus sich selbst heraus verständlich sein. Ein Verweis auf andere Gliederungspunkte ist nicht zulässig.	(4) Eine Vorlage muss einen oder mehrere Beschlussvorschläge enthalten. Der Beschlussvorschlag muss aus sich selbst heraus verständlich sein. Ein Verweis auf andere Gliederungspunkte ist nicht zulässig.
13	§ 36 Anträge	§ 36 Anträge
	(1) Anträge sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens elf Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in elektronischer Form einzureichen. Änderungsanträge können eingebracht werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.	(1) Anträge sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens elf Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in elektronischer Form (als docx-Datei und als PDF-Datei) einzureichen. Die PDF-Datei muss unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 GOStVV gilt entsprechend). Änderungsanträge können eingebracht werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.
	(2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit gemäß § 12 anerkannt ist.	(2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit gemäß § 12 anerkannt ist.
	(3) Über Änderungsanträge kann auch beraten und abgestimmt werden, wenn der ursprüngliche Antrag zurückgenommen wurde.	(3) Über Änderungsanträge kann auch beraten und abgestimmt werden, wenn der ursprüngliche Antrag zurückgenommen wurde.
		(4) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode,

in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt. (5) Die Wortwahl bei Anträgen (nach § 36 GOStVV) und Anfragen (nach § 38 und § 39 GOStVV) hat der kommunalparlamentarischen Ordnung der Stadtverordnetenversammlung Rechnung zu tragen. Gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen Anträge und Anfragen insbesondere, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern, Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder sich einer der Würde der parlamentarischen Ordnung nicht angemessenen Sprache bedienen. (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann den Inhalt der Anträge und Anfragen prüfen. Stellt sie oder er Mängel im Sinne dieser Geschäftsordnung fest, fordert sie oder er die Antragstellende Fraktion, Gruppe oder die Einzelstadtverordnete oder den Einzelstadtverordneten zur Abhilfe auf. Erfolgt diese Abhilfe nicht innerhalb einer gesetzten Frist, legt sie oder er den Antrag oder die Anfrage dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung vor. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die Zulässigkeit. § 38 Anfragen § 38 Anfragen 14 (1) Anfragen müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der (1) Anfragen müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher in Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher in elektronischer Form eingereicht werden. Sie oder er leitet die Anfrage elektronischer Form (als docx-Datei und als PDF-Datei) eingereicht umgehend dem Magistrat zur Beantwortung zu. Der Magistrat werden. Die PDF-Datei muss unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 GOStVV beantwortet die Anfragen in der Sitzung mündlich oder in Textform. Die gilt entsprechend). Sie oder er leitet die Anfrage umgehend dem Fragestellerin oder der Fragesteller kann die Beantwortung in Textform Magistrat zur Beantwortung zu. Der Magistrat beantwortet die beantragen. Äußert sich der Magistrat in der Sitzung nicht, so hat er in Anfragen in der Sitzung mündlich oder in Textform. Die Fragestellerin der nächstfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in oder der Fragesteller kann die Beantwortung in Textform beantragen. Textform zu antworten. Äußert sich der Magistrat in der Sitzung nicht, so hat er in der nächstfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Textform zu antworten.

- (2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann nach Beantwortung durch den Magistrat bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die mit der Anfrage oder der Antwort in unmittelbarem Zusammenhang stehen müssen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts dar, so weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Zusatzfrage zurück. Auf die Antwort des Magistrats erfolgt eine Aussprache, wenn die Person, welche die Frage gestellt hat, dieses verlangt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Aussprache auf die folgende Sitzung verschieben.
- (3) Ob ein Antrag oder eine Anfrage vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.
- § 39 Anfragen in der Fragestunde

15

- (1) Im Rahmen einer Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Jede Anfrage darf bis zu zwei Unterfragen enthalten. Sie sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung, 12:00 Uhr, bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Sie oder er leitet die Anfragen umgehend dem Magistrat zu. Fragen, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs auf. Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort finden nicht statt. Es können jedoch von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Zusatzfragen gestellt werden, die mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen müssen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang, weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Zusatzfrage zurück.

- (2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann nach Beantwortung durch den Magistrat bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die mit der Anfrage oder der Antwort in unmittelbarem Zusammenhang stehen müssen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts dar, so weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Zusatzfrage zurück. Auf die Antwort des Magistrats erfolgt eine Aussprache, wenn die Person, welche die Frage gestellt hat, dieses verlangt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Aussprache auf die folgende Sitzung verschieben.
- (3) Ob ein Antrag oder eine Anfrage vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.
- § 39 Anfragen in der Fragestunde
- (1) Im Rahmen einer Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Jede Anfrage darf bis zu zwei Unterfragen enthalten. Sie sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung, 12:00 Uhr, bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher in elektronischer Form (als docx-Datei und als PDF-Datei) einzureichen. Die PDF-Datei muss unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 GOStVV gilt entsprechend). Sie oder er leitet die Anfragen umgehend dem Magistrat zu. Fragen, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs auf. Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort finden nicht statt. Es können jedoch von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Zusatzfragen gestellt werden, die mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen müssen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang, weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Zusatzfrage zurück.

	(3) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Magistrat schriftlich.	(3) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Magistrat schriftlich.
16	§ 41 Einsetzung der Ausschüsse	§ 41 Einsetzung der Ausschüsse
	(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie zur Verwaltung bestimmter Geschäftsbereiche oder zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten Ausschüsse bestellen.	(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie zur Verwaltung bestimmter Geschäftsbereiche oder zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten Ausschüsse bestellen.
	(2) Die Ausschüsse werden nach den Bestimmungen des § 41 der Stadtverfassung gebildet. Sie bestehen aus 13 Stadtverordneten. Zusätzlich erhalten die Fraktionen oder Gruppen, die nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) gemäß § 41 Absatz 3 der Stadtverfassung nicht in Ausschüssen vertreten sind, in jedem Ausschuss einen Sitz. Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten in bis zu vier Ausschüssen einen weiteren Sitz.	(2) Die Ausschüsse werden nach den Bestimmungen des § 41 der Stadtverfassung gebildet. Sie bestehen aus 43-10 Stadtverordneten. Zusätzlich erhalten die Fraktionen oder Gruppen, die nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) gemäß § 41 Absatz 3 der Stadtverfassung nicht in Ausschüssen vertreten sind, in jedem Ausschuss einen Sitz. Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in bis zu vier Ausschüssen ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden. erhalten in bis zu vier Ausschüssen einen weiteren Sitz.
17	§ 44 Anhörung von Beteiligten und Sachverständigen	§ 44 Anhörung von Beteiligten und Sachverständigen
	(1) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, Sachverständige und Dritte anhören. Entstehen hierdurch Kosten, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung.	(1) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, Sachverständige und Dritte anhören. Entstehen hierdurch Kosten, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung.
	(2) Das Recht, an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben	(2) Das Recht, an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben
	 eine Vertreterin der Frauenbeauftragten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehinderten der Stadt Bremerhaven, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Migrationsrates, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments, soweit diese ihr Amt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wahrnehmen. Das Recht, sich an einer Beratung zu beteiligen, beschränkt sich auf Beratungsgegenstände aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. 	eine Vertreterin der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und Frauenbeauftragten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehinderten der Stadt Bremerhaven und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Migrationsrates und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments, soweit diese ihr Amt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wahrnehmen. Das Recht, sich an einer Beratung zu beteiligen,

		beschränkt sich auf Beratungsgegenstände aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. (3) Das Jugendparlament ist berechtigt Anträge an die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Jugendparlaments und des Migrationsrates nach der für das jeweilige Gremium geltenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
18	§ 46 Geschäftsordnung für Ausschüsse Für die Arbeit der Ausschüsse, die Beratung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß.	§ 46 Geschäftsordnung für Ausschüsse Für die Arbeit der Ausschüsse, die Beratung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere das Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene, bleiben unberührt.
19	§ 55 Ordnungsruf (1) Wer die Ordnung der Stadtverordnetenversammlung stört oder durch persönliche Angriffe verletzt, wird von der Stadtverordnetenvorsteherin oder vom Stadtverordnetenvorsteher unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Weicht eine Rednerin oder ein Redner erheblich von dem Gegenstand der Verhandlung ab, so wird sie oder er zur Sache gerufen. Wenn sie oder er bei seinem Verhalten beharrt, kann ihr oder ihm die Stadtverordnetenversammlung auf Befragen durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher mit Mehrheitsbeschluss das Wort entziehen. Ist auf diese Weise die Ordnung nicht wieder herzustellen, wird die Sitzung vorläufig aufgehoben oder geschlossen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es in der gleichen Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder erhalten. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. (2) Etwaige Beschwerden über einen Ordnungsruf müssen vor Schluss der Sitzung angebracht werden. Über sie kann nur in dieser Sitzung entschieden werden. Die Entscheidung steht der Stadtverordnetenversammlung zu. Eine Aussprache findet nicht statt.	§ 55 Sach- und Ordnungsruf Ordnungsruf (1) Die Stadtverordnetenvorsteher in oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache. (2) Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ein Mitglied des Magistrats die Würde oder die Ordnung des Hauses, insbesondere durch Formulierungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern, durch die Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf, ruft die Stadtverordnetenvorsteher in oder der Stadtverordnetenvorsteher sie oder ihn zur Ordnung. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden. (1) Wer die Ordnung der Stadtverordnetenversammlung stört oder durch persönliche Angriffe verletzt, wird von der Stadtverordnetenvorsteher unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Weicht eine Rednerin oder ein Redner erheblich von dem Gegenstand der Verhandlung ab, so wird sie oder er zur Sache gerufen. Wenn sie oder er bei seinem Verhalten beharrt, kann ihr oder ihm die

		Stadtverordnetenversammlung auf Befragen durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher mit Mehrheitsbeschluss das Wort entziehen. Ist auf diese Weise die Ordnung nicht wieder herzustellen, wird die Sitzung vorläufig aufgehoben oder geschlossen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es in der gleichen Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder erhalten. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. (2) Etwaige Beschwerden über einen Ordnungsruf müssen vor Schluss der Sitzung angebracht werden. Über sie kann nur in dieser Sitzung entschieden werden. Die Entscheidung steht der Stadtverordnetenversammlung zu. Eine Aussprache findet nicht statt.
20	Nicht vorhanden	Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ein Mitglied vom Magistrat während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher das Wort entziehen. Die Wortentziehung kann für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder, nach Beschluss durch den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung, für die gesamte Sitzung ausgesprochen werden. Eine weitere Ordnungsverletzung in der gleichen Sitzung ist als gröbliche Verletzung der Ordnung anzusehen. Die Wortentziehung für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erfolgt ebenfalls bei Überschreitung der Redezeiten nach § 14 Abs. 2.
21	Nicht vorhanden	§ 55 b Ausschluss von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von einer oder mehreren, höchstens aber drei Sitzungen ausgeschlossen werden. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann den sofortigen Ausschluss des Mitglieds vorläufig vornehmen und durchführen. Die Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Stadtverfassung).

22 § 57 Zuständigkeiten

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.
- (2) Für die Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zuständig.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss einen Auftrag im Sinne des § 73 Absatz 3 der Stadtverfassung an das Rechnungsprüfungsamt erteilen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dieses beantragt.

§ 57 Zuständigkeiten

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.
- (2) Für die Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zuständig. Weiteres regelt das Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung).
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss einen Auftrag im Sinne des § 73 Absatz 3 der Stadtverfassung an das Rechnungsprüfungsamt erteilen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dieses beantragt.